

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Jever
1814**

52 (26.12.1814)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-147720](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-147720)

Wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von Sever.

52.

Viertes Quartal.

Montag den 26 December 1814.

Erläuterung und nähere Bestimmung einiger Artikel
der Forstverordnung vom 14 Jun. 1783.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig Bischof
zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog
zu Schleswig Holstein, Stormarn und
der Dithmarschen, Herzog und regieren-
der Administrator zu Oldenburg &c. &c.

Fügen hiedurch zu wissen: Demnach bey uns von einigen
Amts- und Vogtei-Beerdigten auch andern angelesenen
Untertanen des Herzogthums Oldenburg unterthänigst vor-
gestellt und gebeten worden, daß Wir in Gnaden geruhen
mögten, die in der Landesherrlichen Verordnung vom 14
Jun. 1783, wegen Bestrafung der Forstvergehungen, den
Dorfschaften, welche für die Holzentwendungen haften müs-
sen, in den Fällen, wenn die Verbrecher selbst unentdeckt
bleiben, auferlegten Brüche und Strafen aufzuheben oder
zu mildern; so können Wir zwar, nach reiflicher Erwä-
gung aller Uns deshalb vorgetragener Gründe, uns nicht
entschließen, die nach den ältern Landesverordnungen und
dem beständigen Herkommen den nächst gelegenen Dorfschaf-
ten obliegende Schuldigkeit, für die Bezahlung des entwand-
ten Holzes sowohl, als auch der Brüche zu haften, und die
daher gestoffene zur gemeinnützigen Conservation der Forsten
u. allmäligen Verminderung der Holzdiebereien nothwendi-
ge Verfügung des §. 3. gedachter Verordnung abzuän-
dern oder aufzuheben. Da Wir aber wie in allen Fällen,
also auch bey dieser unvermeidlichen Vorkehrung, geneigt
sind, so viel, als ohne offenbaren Nachtheil des gemeinen
Besten nur immer geschehen kann, der Billigkeit Platz zu
geben: so wollen Wir, zur möglichsten Erleichterung der
Untertanen, und vornehmlich zu Vorbeugung aller besorg-
lichen eigennützigen Mißbräuche, die Forstverordnungen vom
14ten Jun. 1783. in nachstehenden Artikeln erläutern und
näher bestimmen:

1. Wer überführt wird, daß er von dem Thäter einer
Holzdieberei, oder auch nur von einigen Umständen, die zu

dessen Entdeckung dienen können, Wissenschaft gehabt und
solches nicht angezeigt hat, oder gar zur Verhütung bei-
förderlich gewesen ist, wird in angemessene den Umständen
nach zu schärfende Brüche, den Kirchspiels-Armen zum
Besten, genommen.

2. Wer einen Thäter bergestalt entdeckt, daß er über-
wiesen und zur Bestrafung gezogen werden kann, erhält,
unter Verschweigung seines Namens, so wie der Forstbe-
diente, der den Bruchfall anzeigt, ein Drittel der Brüche,
welches auch von ganzen Dorfschaften, die den Thäter aus-
sündig machen, zu verstehen ist.

3. Wenn der Thäter einer Holzentwendung nicht entdeckt
wird, und die beykommende Dorfschaft dafür haften muß,
so erhalten die Forstbedienten den ihnen zugelegten dritten
Theil der Brüche und die Pfandungsgebühren nicht, sondern
letztere fallen weg, und das Drittel der Brüche kommt den
Armen des Kirchspiels zu gute.

4. Wenn die Geldbuße nicht erlegt werden kann, und
in Arbeit oder Leibesstrafe verwandelt wird, so soll dem
Angeber des Thäters, er mag ein Forstbedienter oder
ein anderer seyn, der dritte Theil der Brüche aus der herr-
schaftlichen Casse gereicht werden.

5. Wenn eine Dorfschaft den Bruchfall bezahlen muß, so
erlegt sie bloß das verordnungsmäßige Taxatum und dieses
doppelt als Brüche, nicht aber die im §. 13. der Verord-
nung in verschiedenen Fällen für den Thäter festgesetzte Schärf-
ung und Erhöhung der Taxation, als welche in Ansehung
der Dorfschaften gänzlich wegfällt.

6. Wenn das gestohlene oder unerlaubt gefällte Holz
ohne Entdeckung des Thäters gefunden und für herrschaftli-
che Rechnung verkauft wird, so bezahlen die Dorfschaften
nur die Brüche, nicht aber den Werth des Holzes.

7. Die im §. 14 der Verordnung aufgeführten Forstver-
gehungen und Bruchfälle kommen, wenn der Thäter unent-
deckt bleibt, den Dorfschaften nicht zur Last.



8. Alle erforderliche Untersuchungen, um die Holzdiebereien und deren Urheber anständig zu machen, müssen, wenn der Thäter nicht entdeckt wird, inentgeltlich geschehen, und sind die Dorfschaften etwas dafür zu bezahlen nicht schuldig. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und begedrucktem Herzoglichen Insignel. Begeben in Unserer Fürst: Bischöflichen Residenz Eutin, den 20sten Junius 1787.

(L. S.)
D.)

Peter.

F. L. Gr. v. Holmer.

L. B. Frede.

Mit Höchster Genehmigung ist festgesetzt worden, daß nach dem 31 Decemb. d. J. die Französischen Laubthaler, ungleich die 5, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Frankenstücke, also überhaupt alle Französische Silbermünzen, bey der herrschaftlichen Casse und überhaupt in allen öffentlichen Hebungen nicht weiter angenommen werden dürfen, obgleich selbige im Handel und Wandel nach wie vor nach dem jedesmaligen Cours angenommen und ausgegeben werden können; und wird diese, durch die in den benahbarten Staaten erlassenen Anordnungen notwendig gewordene Verfügung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oldenburg, aus der Regierung, den 17ten Decemb. 1814.
v. Brandenstein. Leng. Meng. Runde. Schloifer.

Schorcht.

Da der Regierung zur Wissenschaft gekommen, daß an den Seiten verschiedener öffentlicher Wege Erde u. Sand ausgegraben, u. dadurch dem Wege nicht allein das zu Reparationen nöthige Materiale entzogen, sondern auch der Weg selbst vornemlich zur Nachtzeit für Reisende gefährlich geworden ist. So wird solches hiemit alles Erstes unter sagt, und den Kirchspielsögden aufgegeben, die durch das Ausgraben entstandenen Gruben durch die Bauerdögde und Feldhüter unverweilt wieder zuwerfen, auch den Thätern sorgfältig nachspüren zu lassen, die denn außer der Erstattung der verursachten Kosten in Fünf Theile Herrschaftliche Brüche genommen werden sollen.

Oldenburg, aus der Regierung, den 19 Decemb. 1814.
v. Brandenstein. Leng. Meng. Runde. Schloifer.

Schorcht.

Zur Bewürkung eines gleichförmigen Verfahrens bey den Aemtern und Landgerichten wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß so oft Partheyen in der Absicht mit ihren Creditoren wegen deren an sie habender Schuldforderungen gütlich abzuhandeln, dieselben auf dem Amte sitziren, oder auch besagte Creditoren mittelst einer in die wöchentlichen Anzeigen einzurückenden Privat: Bekanntmachung auffordern, mit ihnen zu obigem Behuf auf einen bestimmten Tag vor dem Amte zu erscheinen, es diesem bepfomme, einen dergleichen Abhandlungs Termin im Wege des Sühneverfuches abzuhalten, daß aber dagegen zu einer gerichtlichen Convocation der Gläubiger in

obgedachter Absicht, nur das bepfommende Landgericht für competent zu erachten sey.

Oldenburg, aus der Regierung, d. 19 Dec. 1814.
v. Brandenstein. Leng. Meng. Runde. Schloifer.
Schorcht.

Öffentliche Verkäufe.

1 Die auf Instanz des weil. Onkel Ricklefs minorennen Sohnes Alfert Beker Ricklefs Hauptvormundes Wms Evers Siebels zum Büppelser alten Deiche, dem Joh. Friederich Müller zu Harmborg abgepfändeten Sachen, als eine Parthey Bettzeug, 6 Stühle und ein Eckschrank sollen am 5 Jan. 1815 Nachmittags 2 Uhr, in des Johann Friederich Müller Behausung zu Harmborg meistbietend verkauft werden. Lettens im Amtgericht den 17 Dec. 1814.

Jürgens, Amtmann. Jansen, Auditor.
2 Die auf Instanz des Herrn Pastor von Amelungen dem Johann Friederich Müller zu Harmborg abgepfändete Sachen, als ein neuer Kleiderschrank, ein Tisch, 2 Stühle, 2 Eimer, 1 Karren, so wie einiges Zinn- und Eisengeräthe, sollen am 5 Jan. 1815 Nachmittags 2 Uhr, in der Behausung des Johann Friederich Müller zu Harmborg meistbietend verkauft werden. Lettens im Amte den 17 Dec. 1814.

Jürgens, Amtmann. Jansen, Auditor.
3 Die auf Instanz des Müllers Johann Gerhard Helmers zu Feder dem Johann Friederich Müller zu Harmborg abgepfändeten Sachen: als, ein beschlagener Wagen nebst Zubehör und einiges Pferdegeschirr, eine Parthey Bettzeug, zwey Tische, ein Spiegel und einiges Zinngeräthe, sollen am 5 Januar 1815 des Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des J. Fried. Müller zu Harmborg im Lettenser Kirchspiel, öffentlich versteigert werden. Lettens im Amte den 17 Dec. 1814.

Jürgens, Amtmann. Jansen, Auditor.
4 Zu der auf Instanz der Erben des Johann Ulrichs Christians, als:

- 1) Rinelt Janssen des Hausmanns Mehring Remmers Mammen im Kirchspiel Lettens, Ehefrau,
- 2) der Lüde Margarethe des Kaufmanns Friederich Wilken zum Sophieengroden, Ehefrau.
- 3) des majorennen Sohnes Mamme Janssen.
- 4) des bildsinnigen Sohnes erster Ehe der weil. Mettine Janssen, Abraham Janssen Scheer, Curators des Hausmanns Cornelius Christians zu Uffenhausen im Lettenser Kirchspiel,
- 5) der minderjährigen Kinder Vormünder der Hansleute Mamme Janssen Christians zu Carelseck im Hohenkircher Kirchspiel und Alfert Jben zu Viedens,

im Sterbehause zu Uffenhausen im Lettenser Kirchspiel zu haltenden Vergantung des sämmtlichen Mobilair Nachlasses bestehend in einem vollständigen Hausmannsbeschlage, als Pferde, fetten und milchgebenden Kühen, Jungvieh, Wagen, Pflügen, Eggen u. s. w. gedroschenen und ungedroschenen Früchten, als: Roggen, Haber, Bohnen, Gerste, allerley Hausgeräthe bestehend in Tischen, Stühlen, Betten, und Bettgewand, Kupfer, Zinn, Eisen u. s. w. ist Terminus auf den Donnerstag als den fünften (5) Januar 1815 und die folgenden Tage angesetzt worden.

Lettens im Amte d. 23 Decbr. 1814.

Jürgens, Amtmann. Jansen, Amtsauditor.



5 Zu der von dem Herrn Rathsherrn Eden nachge-
suchten Vergantung einer Quantität trockenen eichenen Klaf-
terholzes auf 12 Wochen Zahlungszeit, ist der Termin auf
den 4 Januar 1815, in dessen Scheune auf der Schlacht
angesezt worden, vermöge landgerichtlichen Decrets vom
23 Decbr 1814.

6 Das Haus des weyl. Christ. Bogler nebst dem dazu
gehörigen 1 Grafe Landes, soll, da bey dem ersten Verkaufs-
Versuche nicht annehmlich geboten worden, am 19 Januar
1815 definitiv verkauft werden, und werden Liebha-
ber dazu in des Jeremias Müller Krughaus bey der alten
Brücke eingeladen.

Aus der Special Armen Inspection von Set Joost.

7 Ich will vier Gärten, welche theils um May, theils
um Martini 1815 in den natürlichen Besitz zu nehmen sind,
nemlich:

- 1) den, welcher der Herr Voigt W. A. Tiarks in Ge-
brauch hat,
 - 2) den, welcher der Herr Schullehrer Ricklefs in Ge-
brauch hat,
 - 3) den, welcher an Renten Dreesehe belegen, in wel-
chem ein großer Fischteich befindlich ist,
 - 4) den Kiekgarten am Gerberhose,
- auss freyer Hand verkaufen. Liebhaber können sich am Don-
nerstage, den 5ten Januar 1815, Nachmittags um 2 Uhr,
bey mir einfinden, auch schon vorher die Conditionen er-
fahren. Jeder. 1814. G. von Kugow.

Öffentliche Verheuerung.

Cornelius Clasen Mehrings Erben wollen ein
Wohnhaus in Sengwarden an der Straße stehend, wel-
ches jetzt von Gerd Hinrich Zellmann bewohnt wird, am
30. Dec. Nachmittags 2 Uhr, öffentlich auf ein Jahr in
Christian Edln Hause daselbst verheuern.

Notificationes.

1 Zur Erbauung eines neuen Schulhauses in Sandel
soll die Zimmer, Maurer, Glaser und Schmiedearbeit am 30
Decembr. Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Sandel
mindestannehmend ausverdingen werden, wozu Liebhaber
sich einfinden wollen. Das Bestick liegt 8 Tage vorher bey
den Kirchenjurathen Friedr. Riniets Theilen zur Einsicht.

2 Dem geehrten Publico mache ich hiedurch bekannt,
daß ich bey den Aemtern, Wirsen und Lettens, in Kla-
ge Sachen, die Geschäfte eines Bevollmächtigten der ab-
wesenden Parthey, hinführo wahrnehmen werde. Die-
jenigen welche dergleichen Aufträge mir anvertrauen wol-
len, können sich nur an mich wenden, und sich einer
reellen Behandlung versichert halten.

Der vormalige Huissier Martens zu Hooftel.

3 Mißverständnissen vorzubeugen, zeige ich den Eltern
und Psegeestern meiner Schülerinnen an, daß ich nicht läm-

ger befugt bin, das Schulgeld selbst einzufordern. Es ge-
schieht jetzt von Amtswegen durch den Herrn Steuereinneh-
mer. Jeder den 22 Dec. 1814. F. B. Wirsen.

4 Besten Regie Taback aus der Amsterdamm er Fabri-
que von der 2ten Sorte in blau Papier, verkaufe ich zu 27
Stüber, in Pfunden die bekanntlich 37 Loth halten, und
offerire den sogenannten Kantins Tabak zu einem sehr billigen
Preis. Mit weiße Schreibfreide à 100 Pf. zu 2 1/2 kann
ich aufwarten, sämtliche Dehlfarben, Firniß, Brabandisch
Französisch; u. doppelt Böhmisch; Fensterglas in Risten,
gemalen Provenz; und Fernambuk; Holz, Engl. und Holl.
Bären, und alle Sorten Bürsten, zu einen billigen Preis,
so wie ich mich mit allen Sorten Gewürzwaaren bestens em-
pfehle. Wittmund, im Dec. 1814 D. Kanngieffer.

5 Bey J. Knobbe in Aurich sind verschiedene Sorten Fen-
ster-Glas bey ganzen und halben Risten gegen billige Preis-
sen zu haben. Aurich den 19 December 1814.

6 In Gold sind zu belegen gegen sichere Hypothek 150
bis 200 1/2. Wer Gebrauch davon machen kann, melde
sich beim Intelligenz Comtoir in Jever.

7 Ich habe 100 1/2 Puppillengelder gegen gebürige Sicher-
heit jinstlich zu belegen. Reiseburg. H. F. Lüken.

8 Ich verlange in meiner Glaser; und Maler; Pro-
fession entweder sogleich oder Ostern einen Lehrburschen.
Nicolaus Aoverberg zu Förrien, Wirsen Kirchspiel.

9 Franz Cassinatti im Schütting, hat die Ehre dem
verehrungswürdigen Publico anzuzeigen, daß er Neujahr
von Jever abreiset. Er ersucht daher einen jeden, wer etwas
von ihm zu fordern hat, sich in bestimmter Zeit zu melden,
und Zahlung zu gewärtigen: so wie auch die ihm schuldig
sind werden ergebenst ersucht in dieselbe Zeit zu bezahlen.

10 Wenn ich mich an den in No 51 der Wochenblätter
unter No. 14 der Notificationes eingeprägten Aussatz habe
ärgern sollen, so ist der Zweck gänzlich verfehlt, indem
ich recht herzlich darüber gelacht habe. Angenehm wird es
mir seyn, wenn im nächsten Wochenbarte, wieder etwas
für mich zur Erschütterung des Zwischells befindlich ist.

Damit aber der Verfasser jenes Aussazes, bey ähnlichen
Gelegenheiten nicht wieder einen Versoß gegen die Nach-
schreibung begehe, so beliebe derselbe sich zu bemerken, daß
man nicht Collusionen, sondern Collisionen, sagt und
schreibt. Jever Dec. 1814. G. Schmilch.

11 Beauftragt von Wilke Harms bey Fedderwarden Cu-
ratoren, Rickel Rickel und Dye Peters Rickel, ersuche
ich alle diejenigen, welche von Wilke Harms zu fordern ha-
ben, mir in Zeit 8 Tagen, auf ganzen Bogen (nicht auf klei-
nen Zetteln) geschrieben, die Rechnungen ihrer Forderun-
gen einzusenden, damit zum Zweck ganzer oder theilweiser
Bezahlung, je nachdem der Schuldenstand ist, Verfügun-
gen getroffen, und den Gläubigern den Plan dazu vorge-
legt werden könne. Jever 1814. Decb. 23. Carlisch.

Intelligenz Sache.

Das letzte Quartal pro 1814 dieser Blätter ist bey No. 52 fällig. Die Bezahlung per Exemplar
beträgt einen halben Reichsthaler. Jever, 1814. Vorgeest.

